

171

HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ

Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftenprache

Nachstehend gebe ich die von der Hessischen Landesregierung am 28. Januar 1992 beschlossenen Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftenprache bekannt.

Wiesbaden, 12. Februar 1992

Hessisches Ministerium der Justiz
1030 — II/4 — 36/87
— Gült.-Verz. 300 —

StAnz. 9/1992 S. 538

**Richtlinien
zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der
Vorschriftenprache**

Bei der sprachlichen Gestaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern nach Maßgabe der folgenden Richtlinien zu beachten:

I.

1. Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen so gefaßt werden, daß grundsätzlich eine geschlechtsneutrale oder die feminine und maskuline Form einer Personenbezeichnung verwendet wird.
2. a) Soweit zur Bezeichnung natürlicher Personen geschlechtsneutrale Formulierungen nicht zur Verfügung stehen, soll an die Stelle des verallgemeinernden Maskulinums die Benennung beider Geschlechter treten. Soll im Regelungsbe- reich die Aufgabenwahrnehmung auch durch Frauen betont werden, ist die Benennung beider Geschlechter vorzu- sehen.
- b) Als sprachliche Gestaltungsmittel für geschlechtsneutrale Formulierungen kommen insbesondere in Betracht:
 - aa) die Verwendung geschlechtsindifferenter Personenbe- zeichnungen.
Zu diesen Personenbezeichnungen gehören Substan- tive wie „Person“ („Vertrauensperson“ statt „Vertrau- ensmann“) oder „Mitglied“, Substantive mit Endun- gen auf -„kraft“ („Hilfskraft“), -„teil“ („Elternteil“) oder -„leute“ („Eheleute“, „Obleute“). Dazu gehören alle Pluralformen substantivierter Partizipien und Ad- jektive („die Angestellten“, „die Minderjährigen“, „die Wahlberechtigten“);
 - bb) die Veränderung der Satzgestalt.
Maskuline Personenbezeichnungen können durch Ad- jektive („ärztliche Behandlung“ statt „Behandlung durch einen Arzt“) oder nicht personenmarkierte Sub- stantive („das vorsitzende Mitglied“ statt „der Vorsit- zende“) ersetzt werden.
- c) Zur Bezeichnung beider Geschlechter werden voll ausge- schriebene Parallelformulierungen verwendet; die feminine Form ist grundsätzlich voranzustellen. Feminine und mas- kuline Formen werden durch die Konjunktion „und“ oder „oder“ verbunden. Das Wort „beziehungsweise“ und die Wortkombination „und/oder“ sollen nicht benutzt werden. Schrägstrichformen oder Einklammerungen sind abgese- hen von ihrem Einsatz in Tabellen und Übersichten nicht zu verwenden. Das große Binnen-I („KäuferIn“) scheidet aus.
3. a) Gilt eine maskuline Personenbezeichnung sowohl für na- türliche als auch juristische Personen, ist zu prüfen, ob ein entsprechender geschlechtsindifferenter Ausdruck zur Ver- fügung steht oder ob Umformulierungen möglich sind, die die Verwendung der Personenbezeichnung in der masku- linen Form erübrigen. Soweit keine geschlechtsneutralen Al- ternativformulierungen gefunden werden können, ist zu- nächst im Einzelfall zu prüfen, ob auf Parallelformulierun- gen umgestellt werden kann. Auf Parallelformulierungen wird dann verzichtet, wenn dargelegt werden kann, daß ein besonders hoher Grad an Abstraktheit und Personenferne vorliegt (z. B. Gewährträger, Veranstalter).
- b) Zusammengesetzte Ausdrücke (Komposita), in denen das vorangestellte Bestimmungswort eine maskuline Personen- bezeichnung ist („Schülervertretung“, „Ärztekammer“), sind in der bisherigen Form beizubehalten. Auch aus einer maskulinen Personenbezeichnung mit Hilfe einer Nachsilbe

abgeleitete Wörter („kaufmännisch“, „ärztlich“, „Studen- tenschaft“) sind unverändert weiter zu verwenden.

4. Durch Parallelformulierungen werden Vorschriften nicht un- erheblich länger, komplizierter und schwerer verständlich. Es sind deshalb zunächst alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Regelungen durch Umformulierung so knapp, klar, ver- ständlich und sprachlich einwandfrei wie möglich zu halten. Umformulierungen können den Stil schwerfälliger und die Aussage weniger anschaulich machen. Die Vor- und Nachteile einer Parallelverwendung und einer Umformulierung sind des- halb jeweils im Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß keine Sinnveränderungen oder Unklarheiten entstehen.
5. Soweit eine maskuline Personenbezeichnung durch Bundes- recht oder Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften be- stimmt ist, kann sie nicht durch eine neue geschlechtsindiffe- rente Personenbezeichnung ersetzt werden. Umformulierungen und paarige Bezeichnungen sind damit nicht ausgeschlossen.
6. Bei Vorschriften, die bundeseinheitlich mit übereinstimmen- dem Text erlassen werden, scheidet eine Umstellung der Perso- nenbezeichnung aus. Hier ist bereits bei der Vorschriftenent- stehung auf die Verwendung geschlechtsneutraler oder paari- ger Formulierungen hinzuwirken.
7. Innerhalb eines Regelungswerkes darf eine Personenbezeich- nung nur in ein und derselben Form verwendet werden. Es ist grundsätzlich nicht zulässig, im Rahmen einer Novelle eine Personenbezeichnung an einer Stelle zu ändern, die übrigen entsprechenden Bestimmungen aber unverändert zu lassen.
8. Neue Personenbezeichnungen dürfen grundsätzlich nur in der ranghöheren Rechtsquelle eingeführt werden. Bevor in einer Rechtsverordnung eine gesetzliche Personenbezeichnung geän- dert wird, ist zunächst auf eine gesetzliche Änderung hinzu- wirken. Umformulierungen und paarige Bezeichnungen sind damit nicht ausgeschlossen.
9. Eine Neubekanntmachungsermächtigung, die die Umstellung der durch die Novelle nicht geänderten Personenbezeichnun- gen ermöglichen soll, ist nicht zulässig.

II.

Sofern im Bereich der Landesverwaltung noch personalisierte Behördenbezeichnungen in Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, tragen die Ressorts dafür Sorge, daß Schritte zur neutralen Fassung dieser Behördenbezeichnungen eingeleitet werden.

III.

1. Die jeweiligen Berufs- und Amtsbezeichnungen sind für Frauen und Männer im vollen Wortlaut ausdrücklich festzule- gen.
2. Soweit die Wortwahl für persönliche Angaben in Dokumenten (Urkunden, Zeugnissen oder Formularen) durch Vorschriften mit maskulinen Personenbezeichnungen festgelegt ist, sind die Vorschriften so zu verändern, daß sie entweder geschlechtsneu- trale Formulierungen enthalten oder geschlechtsspezifisch ausgestaltet sind.
3. Verordnungsermächtigungen sind wie folgt zu fassen:
„Die Ministerin
oder
der Minister (der Finanzen) wird ermächtigt, ...“

IV.

Die Umsetzung und Einhaltung dieser Richtlinien wird regelmäßi- g durch eine Kommission „Rechtssprache“ überprüft. In der Kom- mission sind die Staatskanzlei, das Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten, das Ministerium der Justiz und das Mini- sterium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung vertreten.

V.

Diese Richtlinien gelten für den Bereich der Landesverwaltung. Im übrigen wird empfohlen, entsprechend diesen Richtlinien zu ver- fahren.